

Zusammenarbeit von Erziehungsberatungsstelle und Jugendamt bei den Hilfen zur Erziehung

Gemeinsame Stellungnahme von bke und DIJuF

Erziehungsberatung ist eine der Hilfen zur Erziehung. Anders als die anderen erzieherischen Hilfen wird sie jedoch in der Regel nicht förmlich durch das Jugendamt gewährt. Vielmehr zählt sie zu den »niedrigschwelligen« Leistungen, denn Eltern und andere Erziehungsberechtigte können die Unterstützung durch Beratung direkt in Anspruch nehmen (§ 36a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Dennoch stellt sich die Frage, ob es Ausnahmen von dieser Regel gibt, bei denen eine förmliche Gewährung von Erziehungsberatung zu prüfen ist. Sie wird in der Praxis zuweilen unterschiedlich beantwortet, was dann zu Problemen in der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Erziehungsberatungsstelle führen kann. Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) ist der aufgeworfenen Frage in einem Gutachten nachgegangen (DIJuF 2011), zu dem die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) ihrerseits Stellung genommen hat (bke 2011). Die dabei eingenommenen unterschiedlichen Positionen waren Anlass für die jetzt vorliegende gemeinsame Stellungnahme. Sie verfolgt das Ziel, unbeschadet der dargelegten unterschiedlichen Rechtspositionen, die in der Breite bereits gute praktische Zusammenarbeit von Erziehungs-

Familienberatungsstellen und Jugendämtern im Interesse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien weiter zu verbessern.

Allgemeines

Jugendamt und Erziehungsberatung haben in der Kinder- und Jugendhilfe unterschiedliche, aber aufeinander

des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung zuständig.

Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind – im Rahmen der Gesamtverantwortung des Jugendamtes – verantwortlich für die Erbringung einer spezifischen Leistung, nämlich die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern nach § 28 SGB VIII. Dies ist insbesondere mit der Pflicht

bke Stellungnahme



bezogene Aufgaben. Dem Jugendamt obliegt die Gesamtverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere hat es bedarfsgerechte Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern zu gewährleisten (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Im Einzelfall ist es für die Gewährung von Hilfen und für die Wahrnehmung

verbunden, das Vertrauensverhältnis zu den Ratsuchenden zu schützen (§ 65 SGB VIII; § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB).

Beide Aufgaben können mit unterschiedlichen Zielorientierungen verbunden sein. Deshalb ist es notwendig, dass Jugendamt und Erziehungsberatungsstelle sich mit gegenseitigem

Respekt und Wertschätzung für die jeweiligen Hilfekontexte und -zugänge begegnen, um auch auftretende Probleme im Interesse der Kinder und ihrer Familien lösen zu können. Praktisch bedeutet dies zum einen, dass das Jugendamt zur Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung die Leistung Erziehungsberatung allgemein steuert (Deutscher Verein 2006, S. 352 f.). Damit sie ihre Funktion als niedrigschwellige Hilfe einlösen kann, muss zum anderen der Erziehungsberatungsstelle eine eigene Steuerungsverantwortung zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingeräumt werden. Es bedarf daher einer Verständigung darüber, wie diese beiden Steuerungsfunktionen nebeneinander wahrgenommen werden, um zu gewährleisten, dass der jeweilige Auftrag möglichst optimal erfüllt werden kann, ohne zugleich die Aufgabenerfüllung der jeweils anderen Seite zu stören. Hierfür soll im Folgenden Zweck und Ziel der Erziehungsberatung unter Beachtung der Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dargestellt werden.

Erziehungsberatung als atypische Hilfe

Erziehungsberatung ist in mehrfacher Hinsicht eine atypische Hilfe zur Erziehung.

Direkte Inanspruchnahme der Beratung

Dies gilt zunächst für die direkte Inanspruchnahme dieser Hilfe. Anders als bei den anderen Hilfen ist bei der Erziehungsberatung die direkte Inanspruchnahme – ohne Einschaltung des Jugendamtes – zugelassen (§ 36a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Zwar lässt die Formulierung eine vergleichbare Regelung auch bei anderen erzieherischen Hilfen zu, doch für die Erziehungsberatung ist schon im Gesetzeswortlaut explizit festgehalten, dass das Jugendamt ihre niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme zulassen soll, und damit von dieser Regel nur im begründeten Einzelfall abgewichen werden kann.

Das durch § 36a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII gewährte Recht, dass eine Hilfe allein aufgrund der eigenen Entscheidung der Betroffenen in Anspruch genommen werden kann, wird zuweilen als eine Privilegierung der Fachkräfte der Erziehungsberatung (miss)verstanden. Doch dieses Privileg gewährt das Gesetz den Personensorgeberechtigten und anderen Erziehungsberechtigten. Sie sollen sich »niedrigschwellig«, ohne sich die Hilfe vorher genehmigen lassen zu müssen, an die Beratungsstelle wenden können. Direkt zugängliche Beratungsangebote gelten weltweit als ein zentrales Qualitätskriterium sowohl von Kinderschutz- als auch von Kinder- und Jugendhilfesystemen (WHO/

ISPCAN 2006). Die Erziehungs- und Familienberatung verwirklicht dieses fachlich notwendige Privileg der Erziehungspersonen mit ihrem Angebot. Die Rat suchenden Familien sollen ohne bürokratische Hürden eine Beratung in Anspruch nehmen können, wenn sie Unterstützungsbedarf haben.

Diese Vorgabe des Gesetzgebers muss vom Jugendamt respektiert werden. Aufgabe der Fachkräfte der Erziehungsberatung ist es, für die Eltern und Erziehungsberechtigten den gewährten direkten Zugang zur Erziehungsberatung fachlich angemessen zu gestalten.

Dauer der Beratung

Erziehungs- und Familienberatung ist auch in Bezug auf den zeitlichen Umfang der in Anspruch genommenen Beratungszeit eine atypische Hilfe zur Erziehung. Die zeitliche Intensität einer Beratung reicht auch dann nicht an die durchschnittliche Zahl der Leistungsstunden einer noch als kurzfristig zu beurteilenden anderen Hilfe zur Erziehung heran, wenn die Beratung oder Therapie längere Zeit erfolgt (siehe Abb. 1).

Aufgrund der geringen Gesprächsfrequenzen werden in der Bundesstatistik für die Erziehungsberatung nicht die Beratungsstunden *pro Woche*, sondern alle während der *gesamten Beratung* wahrgenommenen Kontakte erfasst. Dies sind im Durchschnitt zehn Gespräche¹ (pro Woche wären es nur 0,4 Stunden.) Dies muss bei der Frage einer möglichen Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII berücksichtigt werden.

Eine Hilfeplanung soll erfolgen, wenn eine Hilfe für »voraussichtlich längere Zeit« zu leisten ist. In der Kommentarliteratur wird dieser unbestimmte Rechtsbegriff dahingehend konkretisiert, dass eine Hilfeplanung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe jedenfalls dann durchzuführen sei, wenn eine Hilfe mehr als sechs

Hilfeart	Durchschnittliche Zahl der Leistungsstunden pro Woche	Zahl der Leistungsstunden innerhalb von sechs Monaten
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	6	144
Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	6	144
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	5	120
Sozialpädagogische Familienhilfe	6	144
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	4	96
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	durchschnittlich 10 Kontakte je beendeter Beratung	durchschnittlich weniger als 10 Kontakte innerhalb von sechs Monaten

Abb. 1: Leistungsstunden einer Hilfe zur Erziehung nach sechs Monaten

¹ Es wird an dieser Stelle vernachlässigt, dass die Bundesstatistik in der Erziehungsberatung ein Beratungsgespräch, das einschließlich der zugehörigen Vor- und Nachbereitungszeit mehr als 60 Minuten umfasst, als zwei Kontakte erfasst, wodurch sich überhöhte Kontaktzahlen ergeben. Alle anderen Hilfen zur Erziehung werden ohne Vor- und Nachbereitungszeiten erhoben.

Monate in Anspruch nimmt (für andere *Meysen*, in: Münder u. a. 2009, § 36 Rn 39; *Werner*, in: Jans u. a., 2010, § 36 Rn 33). Bis zu dieser Grenze werden in den anderen ambulanten Hilfen durchschnittlich zwischen 96 Leistungsstunden (bei der Eingliederungshilfe) und 144 Leistungsstunden (bei SPFH, Einzelbetreuung und Flexibler Hilfe) erbracht. Erziehungsberatung führt in diesem Zeitraum jedoch durchschnittlich weniger als zehn Gespräche. Selbst bei mehrjährigen Beratungen mit einem »hohen Stundenaufkommen« (*Stähr*, in: Hauck/Noftz 2011, § 36a Rn 20) wird die Zahl an Leistungsstunden, ab der eine Hilfeplanung als rechtlich zwingend angesehen wird, nicht erreicht (bke 2011, S. 31).

Notwendigkeit und Eignung der Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung

Das Jugendamt ist im Rahmen seiner Gesamtverantwortung auch dafür verantwortlich, dass Anspruchsberechtigte – seien dies Personensorgeberechtigte oder junge Volljährige – im Einzelfall die für sie notwendige und geeignete Hilfe erhalten. Es ist die Funktion der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, genau diese Passgenauigkeit (bei voraussichtlich länger dauernden Hilfen) sicherzustellen. Deshalb ist die Familie, also die anspruchsberechtigten Eltern und das die Leistung (mit) erhaltende Kind, in den Prozess der Hilfeplanung einzu beziehen. Dabei gilt jedoch, dass das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII grundsätzlich nur für Hilfen verbindlich erfolgen muss, die auf längere Dauer angelegt sind.

Auf Grundlage der statistischen Erhebungen lässt sich feststellen, dass diese Voraussetzung für die Erziehungsberatung eher selten vorliegt. Daher obliegt es in den meisten Fällen allein der leistungserbringenden Erziehungsberatungsstelle, über die Inanspruchnahme der Hilfe zu entscheiden.

Hilfe der Erziehungsberatung reicht nicht aus

Wenn ein Ratsuchender sich an eine Erziehungsberatungsstelle wendet, wird in der Regel bereits bei der Kontakt-

aufnahme, spätestens aber im Erstgespräch, geprüft, ob Erziehungsberatung für die vorgetragene Problemlage voraussichtlich eine geeignete Unterstützung bieten kann. Ist dies nicht der Fall, wird der Ratsuchende von der Beratungsfachkraft an andere Dienste und Einrichtungen verwiesen. Dies können z. B. sein:

- Eheberatung
- Schuldnerberatung
- Psychotherapeutische Praxen
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder auch
- Offene Angebote der Jugendhilfe.

Weiterverweisungen

In der Bundesstatistik werden solche Weiterverweisungen durch die Erziehungsberatung als unmittelbar nachfolgende Hilfe erfasst. Im Jahr 2010 erfolgten insgesamt 52.467 Weiterverweisungen an:

- Schuldnerberatung, Eheberatung, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und andere (9,0% aller Beratungen)
 - Beratung durch den ASD (2,7%)
 - Andere Hilfe zur Erziehung (3,8%)
 - Eingliederungshilfe (1,0%)
- (Stat. Bundesamt 2011, Tab. 15.2).

Erziehungsberatungsstellen sollen also im Rahmen ihrer Eignungsprüfung dafür Sorge tragen, dass Rat suchende Familien im Einzelfall eine für sie spezifischere Hilfe erhalten, z. B. wenn ein familiärer Konflikt der weiteren Bearbeitung in der Eheberatung bedarf, wenn ein Elternteil wegen seiner eigenen psychischen Probleme eine Psychotherapie aufnehmen sollte, wenn ein Kind einer intensiven Unterstützung durch einen niedergelassenen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bedarf oder wenn auf Grund der fachlichen Bewertung der Beratungsstelle eine andere Hilfe zur Erziehung angemessen wäre, die nur das Jugendamt gewähren kann.

Die Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatung müssen daher über eine qualifizierte Kenntnis des regional verfügbaren Hilfesystems verfügen und die notwendige Unterstützung vermitteln und wenn nötig auch organisieren können.

Einbeziehung des Jugendamtes

Auch während der Beratung ist es

Aufgabe einer jeden Fachkraft zu reflektieren, ob ihre Leistung für die Betroffenen noch zielführend ist. Dabei muss sie auch die Unterstützung durch das multidisziplinäre Fachteam der Erziehungsberatung in Anspruch nehmen. Dies gilt unabhängig von der erreichten Dauer der Beratung, wenn eine schwierige Konstellation entsteht. Dabei gelten nach den *Grundsätzen fachlichen Handelns für die Institutionelle Beratung* als Konstellationen, in denen das Team konsultiert werden muss, insbesondere gewichtige Anhaltspunkte für sexuelle Übergriffe gegenüber einem Kind oder Jugendlichen, für Gewalt in der Familie oder die Ankündigung eines Suizids (DAKJEF 2003, S. 8 f.). Regelfaß soll im multidisziplinären Team reflektiert werden, ob Beratung noch die geeignete Hilfe ist, wenn diese bereits zwanzig Gespräche (Beratungskontakte²) umfasst oder ein Jahr andauert (bke 2006a, S. 22).

Wenn die Hilfe durch Beratung für dieses Kind und seine Familie nach Einschätzung der Beratungsfachkraft und auf Grund der Falldarstellung im Team der Beratungsstelle nicht (mehr) ausreicht, sind die oben angesprochenen alternativen Hilfen, d. h. auch eine andere Hilfe zur Erziehung in Erwägung zu ziehen (bke 1993, S. 167 f.; bke 2006a, S. 25). Zum fachlichen Standard der Erziehungs- und Familienberatungsstellen gehört es, das Jugendamt als eine Hilfe gewährende Stelle im Blick zu behalten und ggf. Familien zu motivieren, den Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen. Im Jahr 2010 wurden von den Jugendämtern bereits 15.430 Hilfen für Familien gewährt, die von der Erziehungsberatung an das Jugendamt weiterverwiesen worden waren (Stat. Bundesamt 2011, Tab. 15.2). Im Jahr 2007 waren es erst 13.665 Hilfen (Stat. Bundesamt 2008, Tab. 15.2).

Ob eine Hilfeplanung für eine andere Hilfe beim Jugendamt eingeleitet wird, entscheidet also nach einer entsprechenden inhaltlichen Einschätzung der Problemsituation einer Familie durch die Beratungsfachkraft und ihrer Motivation der Personensorgeberech-

² Ein Beratungskontakt wird hier verstanden als ein Gesprächskontakt unabhängig von der zeitlichen Dauer des Kontaktes

tigten letztlich der/die einzelne Ratsuchende selbst.

Dabei erscheint es nicht ausreichend, Familien nur auf das Jugendamt hinzuweisen. Vielmehr gibt die Verpflichtung, im Kontext einer Kindeswohlgefährdung auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hinzuwirken (§ 8a Abs. 4 SGB VIII), eine Grundhaltung vor, die auch allgemeiner für das Werben für eine andere erforderliche Hilfe Geltung beanspruchen kann. Notwendig ist dabei – mit dem Einverständnis des Ratsuchenden – ein Übergabegespräch mit dem Allgemeinen Sozialdienst, an dem neben dem Kind oder Jugendlichen und seinen Eltern auch die Beratungsfachkraft teilnimmt, die eine weitere Unterstützung durch das Jugendamt angeregt hat. Grundsätzlich ist auch wünschenswert, dass die Beratungsfachkraft – mit dem Einverständnis des Ratsuchenden und des ASD – an der Hilfeplanung für eine andere erzieherische Hilfe oder Eingliederungshilfe, die durch das Jugendamt zu gewähren ist, beteiligt ist (bke 2006a, S. 25 f.). Dafür bedarf es einer

klaren örtlichen Regelung zwischen Jugendamt und Erziehungsberatungsstelle, um sicherzustellen, dass Familien, die eine weitere Hilfe annehmen wollen, auf dem Weg zum Jugendamt »nicht verloren gehen«.

Kindeswohlgefährdung

Eine ausdrückliche Verfahrensregelung für die Zusammenarbeit zwischen Beratungsstelle und Jugendamt gilt im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Wenn eine Beraterin/ein Berater feststellt, dass nach ihrer fachlichen Einschätzung und nach Hinzuziehung des multidisziplinären Fachteams eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vorliegt, der nicht allein durch Mittel der Beratung entgegen gewirkt werden kann, und die Personensorgeberechtigten eine Unterstützung durch das Jugendamt ablehnen, so ist die Beratungsfachkraft befugt, die notwendigen Informationen an das Jugendamt weiterzugeben (§ 4 Abs. 3 KKG, vgl. bke 2006b, 2012, S. 6 f.). Die Verantwortung für die Entscheidung, ggf. auch gegen den ausdrücklichen

Willen der Eltern (und womöglich auch ohne ihr Wissen), das Jugendamt zu informieren, liegt allein bei der Beratungsfachkraft, die ein Kind/ eine Familie beraten hat und daher zum Schutz ihrer Privatgeheimnisse verpflichtet ist (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB). Das Gesetz gibt hierfür in § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 4 KKG einen verbindlichen und gleichzeitig konkreten Rahmen für das Vorgehen und die Einschätzungsaufgaben vor (bke 2012a, S. 8).

Erziehungsberatung ist aus Sicht des Jugendamtes die geeignete Hilfe

Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes ist in den jeweiligen Sozialräumen seines Zuständigkeitsbereichs kontinuierlich präsent. Er hat insbesondere Kontakt zu sozial belasteten Familien und bietet diesen – wenn nötig – Unterstützung durch erzieherische Hilfen an. Dabei kann auch Erziehungsberatung als die für die jeweilige Familie notwendige und geeignete Familie in Betracht kommen.

Auch Erziehungsberatung hat heute umfangreiche Erfahrungen mit Kindern und Familien, die nach den Kriterien der Bundesstatistik als »arm« gelten (bke 2004): Im Jahr 2010 wurden allein 61.109 Beratungen neu begonnen, bei denen die Familie des betroffenen jungen Menschen ganz oder teilweise von sozialen Transferleistungen (Arbeitslosengeld II; Grundsicherung oder Sozialhilfe) lebte (Stat. Bundesamt 2011, Tab. 8.2). Das sind 19,5 % aller Beratungen dieses Jahres. In der Bevölkerung beträgt der Anteil von Kindern in armen Familien nur ca. 14 %. In der Erziehungsberatung ist diese Gruppe gegenüber der Bevölkerung um ca. 40 % überrepräsentiert (Menne 2012, S. 321). Erziehungsberatung kann auch für die Klientel des Allgemeinen Sozialen Dienstes eine notwendige und geeignete Hilfe darstellen. Das Jugendamt sollte daher die fachlichen Möglichkeiten der Erziehungsberatung nutzen.

Verweis auf eine Erziehungsberatungsstelle

Wenn Jugendämter Eltern auf eine Erziehungsberatungsstelle nur hin-

Transparenz von Entscheidungen

Da für Familien die Möglichkeit besteht, eine Unterstützung durch Erziehungsberatung allein aufgrund eigener Entscheidung in Anspruch zu nehmen, muss zugleich sichergestellt werden, dass Entscheidungen, die in diesem Kontext getroffen werden, transparent nachvollzogen werden können. Dies betrifft:

- Klärung des Unterstützungsbedarfs: Sie erfolgt im Beratungsgespräch der Beratungsfachkraft mit der Rat suchenden Person oder Familie.
- Klärung der geeigneten Hilfe: Sie erfolgt im Erstgespräch durch die Beratungsfachkraft und kontinuierlich während der weiteren Beratung. Diese Klärung erfolgt aber auch durch das Jugendamt, wenn der Allgemeine Soziale Dienst den ersten Kontakt zu einer Familie hat und über die notwendige und geeignete Hilfe zu entscheiden hat.
- Entscheidung des Ratsuchenden, ob andere Hilfe angenommen wird: Es ist allein die Entscheidung des Ratsuchenden selbst, ob er dem fachlich begründeten Rat der Fachkraft der Erziehungsberatung, eine andere Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen, die durch das Jugendamt zu gewähren ist, folgen will.
- Entscheidung der Fachkraft über die Beendigung einer Leistung: Über die Beendigung der Beratung entscheidet die Beratungsfachkraft im Benehmen mit der oder dem Ratsuchenden.
- Entscheidung der Fachkraft im Fall einer Kindeswohlgefährdung: Ob im Falle einer Kindeswohlgefährdung das örtliche Jugendamt – mit Kenntnis der Personensorgeberechtigten oder auch gegen deren ausdrücklichen Willen – informiert wird, entscheidet allein die Beratungsfachkraft, die das Privatgeheimnis der beratenen Personen zu wahren hat.

weisen und diese selbst den Kontakt aufnehmen, werden diese Beratungen nicht anders behandelt, als wenn z. B. ein Lehrer Eltern geraten hat, eine Erziehungsberatungsstelle aufzusuchen. D. h., spätere Nachfragen der motivierenden Dritten dürfen von den Fachkräften der Erziehungsberatungsstelle nur beantwortet werden, wenn ein ausdrückliches Einverständnis der Betroffenen vorliegt. Ohne Einverständnis der Betroffenen ist es den Beraterinnen und Beratern rechtlich verwehrt, dem ASD später Auskünfte zu geben (bke 1994/2009).

Durch das Jugendamt gewährte Erziehungsberatung

Erziehungsberatung kann auch im Rahmen einer Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII als die notwendige und geeignete Hilfe durch das Jugendamt förmlich gewährt werden. Dies ist neben der eingangs angesprochenen direkten Inanspruchnahme von Erziehungsberatung ein zweiter Zugang. Dabei ist ein gemeinsames Übergabegespräch, in dem die Veranlassung der Hilfe für die Familie und für die Beratungsfachkraft aus Sicht des ASD kommuniziert wird, sinnvoll. Im Rahmen des Übergabegesprächs kann auch verdeutlicht werden, dass das Jugendamt z. B. über Annahme und Beendigung der Beratung unterrichtet werden muss, damit es im Interesse des Kindes ggf. eine andere Hilfeentscheidung treffen kann. Dies ist problemlos möglich, wenn die Information vor Beginn der Beratung mit der Familie vereinbart wird.

Zu der im Rahmen der Zusammenarbeit von Erziehungsberatung und Allgemeinem Sozialdienst erforderlichen Rückmeldung zählen:

- ob die Beratung in Anspruch genommen worden ist
- in welchem Umfang eine Leistung erbracht werden soll
- ob sie beendet worden ist
- ob eine Verlängerung erforderlich erscheint
- ob das verabredete Ziel der Hilfe erreicht werden konnte und
- ggf. auch Begründungen, wenn das Ziel der Hilfe nicht erreicht werden konnte, damit das Jugendamt eine besser geeignete Hilfe einleiten kann (bke 2006c, S. 6).

Das Potenzial der Leistung Erzie-

hungsberatung ist beim Jugendamt oft nicht im Blick. Deshalb wird an dieser Stelle noch einmal angeregt, seitens des Allgemeinen Sozialen Dienstes den Kontakt zur Erziehungsberatung aktiv zu suchen. Denn Erziehungsberatung ist auch bei den vom ASD betreuten Familien oftmals bereits die notwendige und geeignete Hilfe, durch die für Kind und Familie Veränderungen des familiären Zusammenlebens initiiert und die Entwicklung des Kindes gefördert werden können.

Kinderschutz

Dies gilt auch im Kontext der aktuellen Fachdiskussion zum Kinderschutz. Im Jahr 2010 wurden 41.007 Hilfen zur Erziehung wegen Kindeswohlgefährdung gewährt. Allein in der Erziehungsberatung wurden 16.592 Beratungen aus diesem Grund neu begonnen (Stat. Bundesamt 2011b, Tab. 4.1a). Das sind ca. 40 % aller aus diesem Grund neu geleisteten Hilfen zur Erziehung. Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Erziehungsberatung erhebliche Potenziale zur Verhinderung und Beendigung von Kindeswohlgefährdungen hat und deshalb zu den Hilfen zählt, die Personensorgeberechtigten vom Familiengericht im Falle einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 2 BGB auferlegt werden kann (bke 2012a, S. 9 f.).

Fachkompetenz der Erziehungsberatung nutzen

Die Hilfeplanung für die vom Jugendamt zu gewährenden Hilfen zur Erziehung erfordert – insbesondere, wenn es um eine Fremdunterbringung eines Kindes oder Jugendlichen geht – eine differenzierte Einschätzung der Entwicklungssituation des jungen Menschen. In der Jugendhilfeeffekte-Studie wurde festgestellt, dass nur 20 % der Kinder und Jugendlichen eine ideale Hilfe, 15 % dagegen eine für sie ungeeignete Hilfe zur Erziehung erhalten. Die Mehrzahl der Hilfen liegt im Graubereich dazwischen (Schmidt u. a. 2002, S. 36, 441 ff.). Dies muss Anlass sein, die Indikationsstellung bei der Entscheidung über die für ein Kind notwendige und geeignete Hilfe zu verbessern.

Erziehungsberatung kann dazu

einen Beitrag leisten, indem sie ihre entwicklungspsychologischen und psychopathologischen Kompetenzen in die Beurteilung der Situation des Kindes und der Konfliktodynamik der Familie einbringt (differenziert dazu bke 2006c, S. 7–9). Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge ist bereits 1994 dafür eingetreten, eine/n Vertreter/in der Erziehungsberatungsstelle in die regelmäßige Hilfeplanungskonferenz einzubeziehen (Deutscher Verein 1994, S. 325). Dies ist in der Fläche des Landes längst nicht realisiert. Der zusätzliche Ressourcenaufwand sowie gegenseitige Berührungsängste scheinen die Erkenntnis sowohl der fachlichen als auch der finanziellen Chancen einer solchen Qualifizierung der Zielgenauigkeit der Hilfestellung noch zu überwiegen.

Vorliegende Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Begleitung von Jugendlichen durch Beratung in etlichen Fällen an die Stelle einer vorgesehenen Fremdplatzierung treten kann (Michelsen 2006; Englert u. a. 2006). Denn Jugendliche streben oft aus ihrer Familie heraus, wenn das Potenzial einer Familie zur Lösung von Beziehungskonflikten nicht ausreicht. Helfer/innen stehen dann in der Gefahr, einseitig Partei zu ergreifen. In solchen Situationen kann die Herausnahme des jungen Menschen aus seiner Familie bedeuten, die Konfliktodynamik des Familiensystems mitzuagieren. Eine Fremdplatzierung bietet dann keine Lösung des Problems, sondern stellt im Gegenteil die familiäre Dynamik auf Dauer.

Eine Beratung der Jugendlichen und eine begleitende Arbeit mit ihrer Familie erspart den Jugendlichen eine sonst eintretende Trennung von der Familie und sie kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe hohe Kosten ersparen (vgl. bke 2012b, S. 50 ff.).

Schluss

Die Aufgaben des Jugendamtes, insbesondere die Notwendigkeit der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes, setzen einen anderen Schwerpunkt als dies bei der Beratung von Familien gegeben ist. Dies hat in früheren Jahren dazu beigetragen, die Unterschiedlichkeit der Aufträge und Positionen zu betonen. Durch

die fachlichen Entwicklungen der letzten Jahre, insbesondere durch den Ausbau fachdienstlicher Aufgaben der Erziehungs- und Familienberatung für das Jugendamt und andere Dienste und Einrichtungen haben sich beide Seiten angenähert.

Erziehungs- und Familienberatungsstellen und Jugendämter sind immer wieder gefordert, den Dialog miteinander zu suchen und tragfähige Kooperationen auf- und auszubauen. Denn nur eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Erziehungsberatung sichert das notwendige Vertrauen, dass die Inanspruchnahme der Erziehungsberatung – sei es direkt oder über das Jugendamt – von den Beratungsfachkräften angemessen gestaltet wird.

Literatur

- Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (bke) (1993): Hilfeplanung nach § 36 KJHG. In: bke (2000): *Grundlagen der Beratung*. Fürth, S. 157–169.
- bke (1994/2009): Verhalten bei schriftlichen und fernmündlichen Anfragen. In: bke (2009): *Rechtsgrundlagen der Beratung*. Fürth, S. 319–321.
- bke (2001): Gestaltung von Verträgen über die Leistung Erziehungs- und Familienberatung. In: bke (2009): *Rechtsgrundlagen der Beratung*. Fürth, S. 192–220.
- bke (2006a): Erziehungsberatung und Hilfeplanung (Auszüge). In: *Rechtsgrundlagen der Beratung*. Fürth, S. 20–27.
- bke (2006b): *Kinderschutz in der Beratung*. Fürth.
- bke (2006c): Erziehungsberatung und Hilfeplanung. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 2/2006, S. 3–13.
- bke (2011): Vertrauen und Fachkompetenz als Grundlage der Zusammenarbeit. Stellungnahme zum DIJuF-Gutachten. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 2/2011, S. 26–33.
- bke (2012a): Kinderschutz als Auftrag der Erziehungsberatung. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1/2012, S. 3–13.
- bke (2012b): *Familie und Beratung. Memorandum zur Zukunft der Erziehungsberatung*. Fürth.
- Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAKJEF) (2003): Grundsätze fachlichen Handelns in der Institutionellen Beratung. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1/2004, S. 6–11.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV 1994): Empfehlungen zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. In: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins*, Heft 9/1994, S. 317–326.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV 2006): Weiterentwicklung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. In: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins*, Heft 7/2006, S. 343–354. Auszugsweise wiederabgedruckt in: bke (2009): *Rechtsgrundlagen der Beratung*, Fürth, S. 406 f.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2011): Hilfeplanverfahren nach § 36 Abs. 2 SGB VIII bei Erziehungsberatung auf längere Zeit? In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 2/2011, S. 22–25.
- Englert, Elisabeth u. a. (2006): Sprechstunde an der Schule. Ein Kooperationsprojekt Erziehungsberatung – Schule in Heilbronn. In: Menne, Klaus; Hundsalz, Andreas (Hg.): *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 6*. Weinheim und München, S. 177–190.
- Happe, Günter; Saubier, Helmut; Maas, Udo; Jans, Karl-Wilhelm (Hg.) (2010): *Kinder- und Jugendhilfe-recht*. Stuttgart.
- Hauck, Karl; Noftz, Wolfgang; Stähr, Axel (Hg.): Sozialgesetzbuch (SGB) VIII: *Kinder- und Jugendhilfe*. Berlin.
- Menne, Klaus (2012): Erziehungsberatung im System der Hilfen zur Erziehung. Inanspruchnahme und Leistungen. In: Menne, Klaus; Scheuerer-Englisch, Hermann, Hundsalz, Andreas (Hg.): *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 9*, Weinheim und Basel, S. 309–330.
- Michelsen, Herma (2006): Umsteuerung der Hilfen zur Erziehung. Der Beitrag der Erziehungsberatung. In: Menne, Klaus; Hundsalz, Andreas (Hg.): *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 6*. Weinheim und München, S. 51–61.
- Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek, Thomas (Hg.) (2009): *Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*. Baden-Baden.
- Schmidt, Martin u. a. (2002): *Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe*. Berlin.
- Stat. Bundesamt (2008): Statistik der Kinder- und Jugendhilfe. Teil I. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, junge Volljährige – Erziehungsberatung § 28 SGB VIII. Wiesbaden.
- Stat. Bundesamt (2011a): Statistik der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, junge Volljährige – Erziehungsberatung 2010. Wiesbaden.
- Stat. Bundesamt (2011b): Statistik der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, junge Volljährige 2010. Wiesbaden.
- World Health Organisation (WHO): International Society for Prevention of Child Abuse and Neglect (ISPCAN) (2006): *Preventing child maltreatment: a guide of taking action and generating evidence*. Genf.